

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Eierfärberei Beham GmbH, Bgm.-Raab-Str. 17, 86470 Thannhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (Flüssiggas) in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils mehr als 1.000 cm³ und einem Fassungsvermögen von insgesamt 11,6 Tonnen in 86513 Ursberg, Oberrohrer Straße 2, Fl.-Nr. 990/24 Gmk. Oberrohr;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Eierfärberei Beham GmbH führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (Flüssiggas) in 4 unterirdischen Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils mehr als 1.000 cm³ und einem Fassungsvermögen von insgesamt 11,6 Tonnen durch.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 300 m Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, ein Schutzobjekt nach Nr. 2.3.7 (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Form einer Streuobstwiese) der Anlage 3 zum UVPG vorliegt, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegene und unmittelbar in nördlicher Richtung angrenzende Biotop „Streuobstwiese“ sind insbesondere deshalb nicht zu erwarten, weil:

- nachteilige Auswirkungen nur für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (Austritt größerer Mengen Flüssiggas mit Brand/Explosion) anzunehmen wären und das Risiko solcher Störungen durch sicherheitstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik erfahrungsgemäß ausreichend minimiert ist,
- es sich um eine relativ junge Streuobstwiese (ohne Altbäume mit ausgeprägten Habitatstrukturen, wie Baumhöhlen, starkes Totholz, etc.) handelt,
- keine direkte toxische Wirkung von Flüssiggas für Pflanzen besteht,
- ein Brand oder eine Explosion nur lokal wirksam wäre und eine wesentliche Zerstörung oder Beschädigung der Obstwiese insgesamt nicht zu befürchten wäre und
- eine mittelfristige Wiederherstellbarkeit der Streuobstwiese im Falle einer Beschädigung möglich wäre.

Günzburg, den 14.12.2022
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin